

Betriebssatzung der Stadt Delmenhorst für den Eigenbetrieb Versorgung und Verkehr Delmenhorst

Die Satzung wurde im Delmenhorster Kreisblatt am 09.12.2015, S. 32, bekannt gemacht und ist am 10.12.2015 in Kraft getreten.

Die Satzung wurde geändert durch:

- die 1. Änderungssatzung vom 15.07.2020, verkündet im Internet unter www.delmenhorst.de am 17.07.2020; die Änderungssatzung ist am 18.07.2020 in Kraft getreten.

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), i. V. mit § 4 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. S. 21), hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 06.10.2015 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

(1) Der Betrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Versorgung und Verkehr Delmenhorst“.

(3) Das Stammkapital beträgt mindestens 20.451.675,25 €

§ 2

Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes

(1) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes sind:

- a) die Wahrnehmung von Aufgaben der Wärmeversorgung und des öffentlichen Personennahverkehrs;
- b) die Beteiligungen in der Abfallwirtschaft und in der Parkhausbewirtschaftung;
- c) die Zusammenfassung der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt Delmenhorst in den Bereichen Gas- und Wasserwirtschaft durch die Beteiligung an der Stadtwerke Delmenhorst GmbH;

(2) Zur Förderung des Betriebszwecks kann sich der Eigenbetrieb im Rahmen der Gesetze anderer Unternehmen bedienen und sich an solchen Unternehmen beteiligen.

(3) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 136 NKomVG bei Bedarf weitere Aufgaben übernehmen.

§ 3

Zuständigkeit des Rates

Der Rat der Stadt Delmenhorst ist im Rahmen der ihm durch die NKomVG und die Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) zugewiesenen Aufgaben, insbesondere zuständig für

1. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes,
2. die Festsetzung des Investitionsprogrammes,
3. die Aufstellung des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanes,
4. die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes,
5. die Entlastung der Betriebsleitung sowie die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages,
6. die Einrichtung und die Aufhebung von wesentlichen Betriebseinrichtungen.

§ 4

Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren des Betriebsausschusses

(1) Der Rat der Stadt Delmenhorst bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG. Hinsichtlich der Wahl und der Rechtsstellung von Vertreter(n)/innen der Bediensteten gilt § 110 NPersVG: Er besteht aus 10 vom Rat gewählten Mitgliedern und 5 stimmberechtigten Vertreter(n)/innen der Bediensteten.

(2) Der Betriebsausschuss entscheidet über

1. Verfügungen und Rechtsgeschäfte im Rahmen des Wirtschaftsplanes, die folgende Wertgrenze (Nettorechnungsbeträge) überschreiten:



- a) 150.000,- € bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen,
 - b) 300.000,- € bei Verträgen über Bauleistungen,
 - c) 75.000,- € bei Planungs- und Gutachtaufträgen,
 - d) 75.000,- € bei Verfügungen über Betriebsvermögen,
 - e) 85.000,- € bei Miet-, Pacht- und Leasingverträgen (Jahresnettobetrag)
 - f) 25.000,- € bei der Niederschlagung, dem Erlass oder der Stundung von Forderungen;
2. Mehrausgaben für Einzelvorhaben gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO, wenn sie 75.000,- € überschreiten;
 3. die Beauftragung eines Prüfers im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt, wenn die Beauftragung durch das Rechnungsprüfungsamt zugelassen wird (§ 157 NKomVG);
 4. Erfolg gefährdende Mehraufwendungen gemäß § 14 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO.

§ 5

Zusammensetzung und Zuständigkeit der Betriebsleitung

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein/e Betriebsleiter/in (Betriebsleitung) bestellt. Der/die Betriebsleiter/in wird vom Verwaltungsausschuss auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters bestellt.

(2) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und führt dessen laufende Geschäfte. Die Betriebsleitung ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Betriebsleitung informiert den Betriebsausschuss über Geschäfte, die unter § 181 BGB fallen.

(3) Die Werkleitung ist zuständig insbesondere für:

1. die wirtschaftliche Führung,
2. die innere Organisation,
3. den Personaleinsatz,
4. personalrechtliche und personalwirtschaftliche Maßnahmen, soweit sie die Betriebsleitung von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister übertragen worden sind,
5. Verfügungen und Rechtsgeschäfte, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist, sowie der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.

(4) Vor der Erteilung von Weisungen durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister ist die Betriebsleitung zu hören.

§ 6

Aufgaben des/der Oberbürgermeisters/in

Der/die Oberbürgermeister/in ist Dienstvorgesetzte(r) der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit er/sie seine/ihre Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.

§ 7

Vertretung des Eigenbetriebes

(1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses unterliegen, zeichnet der/die Betriebsleiter/in unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt der/die Oberbürgermeister/in den Eigenbetrieb.

(2) Die Betriebsleitung kann Betriebsangehörige für einzelne Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung beauftragen.

§ 8

Wirtschaftsplan, mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt.

(2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt Delmenhorst.

(3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 der EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über den/die Oberbürgermeister/in dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Bearbeitungsergebnis an den Rat der Stadt Delmenhorst zur Beschlussfassung weiter leitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Stadt Delmenhorst für den Eigenbetrieb Versorgung und Verkehr vom 05.09.2000 in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 08.07.2003 außer Kraft.

Delmenhorst, den 06.10.2015
STADT DELMENHORST

Axel Jahnz
Oberbürgermeister

